### Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-060 "Rabenkopf":

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rabenkopf" Landkreis Bad Kreuznach vom 21. Januar 1970 (RVO-7100-19700121T120000) 2 § 7 .......4 § 12......4 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rabenkopf" Landkreis Bad Kreuznach vom 07. Juli 1978 (RVO-7100-19780707T120000)......6 § 1 ...... 6 

# Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rabenkopf" Landkreis Bad Kreuznach vom 21. Januar 1970 (RVO-7100-19700121T120000)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 5. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 7 Abs. 1. und 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom .31. Oktober 1935 (RGBl; I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt die Bezirksregierung Koblenz - Höhere Naturschutzbehörde

- folgende Verordnung:

#### § 1

Der Rabenkopf in der Gemarkung Langenthal wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 75 ha und umfaßt in der Gemarkung Langenthal Flur 2 folgende Parzellen:

1 a, 1 b/1, 1 b/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 39, 40, 41, 42, 43, 190/44, 191/45, 177/46, 178/46, 53, 281/ 54, 282/54, 197/54, 198/54, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57, 58, 59, 60, 207/61, 20B/62, 140/63, 141/63, 142/63, 145/64, 146/64, 65, 184/66, 185/66, 67, 68, 69; 218/70, 217/70, 216/70, 89, 90, 91, 92 a; 186/ 92, 187/92, 92 c, 157/92, 173/92, 172/92, 92 f, 147/93, 148/93, 268/94, 269/95, 144/95, 96, 132/97, 133/97, 98, 99, 100 a, 100 b, 100 c, 101, 155/102, 156/102, 210/106, 211/106, 212/106, 213/106, 214/ 106, 215/106, 107, 174/108, 175/108, 199/109, 200/ 109, 201/109, 202/110, 131/110, 111, 112, 113, 136/ 114, 137/114, 115, 116, 117, 229/118, 230/119 und 295/1.

Die Grenzen des in Absatz 1 festgelegten Schutzgebietes sind in der Katasterkarte Gemarkung Langenthal Flur 2 M 1:1 250 "r o t" dargestellt.

Diese Karte und diese Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung liegen bei der Bezirksregierung in Koblenz als Höherer Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte und der Schutzverordnung sind zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei dem Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - in Bad Kreuznach ausgelegt.

#### § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung, zu einer Veränderung oder Zerstörung des Schutzgebietes und seines

Landschaftshaushalts führen oder die Natur und den Naturgenuß in anderer Weise beeinträchtigen.

- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbeondere verboten:
- 1, bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner baulichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einen Teil davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißeri;
- 3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 5. BodenbestanÜteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- 6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- 7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 8. Gesteinsproben, Fossilien oder Versteinerungen zu sammeln.

#### § 4

- 1. Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturschutzgebietes der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 5

Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Benutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von .Schutzzäunen.

#### **§** 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz - LP1G - von Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 1966 - GVBI, S. 177 -) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LP1G) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in

den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

#### § 7

§ 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd und der Fischerei und die. Unterhaltung der in dem Schutzgebiet gelegenen Gewässer.

#### § 8

- 1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im. Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern. Zuständig für die Befreiung ist die Bezirksregierung Koblenz Höhere Naturschutzbehörde -.
- 2. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.
- 3. Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

#### ξ9

Werden im Naturschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiung (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die Bezirksregierung Koblenz Höhere Naturschutzbehörde - teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

#### **§ 10**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Bezirksregierung Koblenz - Höhere Naturschutzbehörde - zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt un\$ die Beseitigung zumutbar ist,

#### § 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden nach § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

#### § 12

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in der Staats-Zeitung von Rheinland-Pfalz (Staatsanzeiger) in Kraft.

Koblenz, den 21. Januar 1970

- Az.: 394 - 050 -

Bezirksregierung Koblenz

- Höhere Naturschutzbehörde -

Leibmann

Regierungspräsident

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rabenkopf" Landkreis Bad Kreuznach vom 07. Juli 1978 (RVO-7100-19780707T120000)

Auf Grund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14.06.1973 (GVBI. S. 147), zuletzt geändert durch §§ 14 bis 17 des Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Nov. 1974 (GVBI. S. 521), BS 791 – 1, wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Rabenkopf".

#### § 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 29 ha und umfaßt in der Gemarkung Langenthal

in Flur 2 die Flurstücke 1a, 1b/1, 1b/2, 2 – 8, 16/1, in Flur 5 das Flurstück 58 teilweise.

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Rabenkopfes wegen seiner besonderen geologischen und geomorphologischen Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere:
  - 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  - 2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
  - 3. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
  - 4. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
  - 5. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
  - 6. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen oder sonstigen Erdaufschlüssen;
  - 7. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
  - 8. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
  - 9. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze und Felsen;
  - 10.das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art.

#### § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:

- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und von forstlichen Kulturzäunen. Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Wege.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 handelt, wer entgegen

- 1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Zeltoder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert;
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen und Aufschütten verändert;
- 8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 bedeutsame Landschaftsteile wie Feldgehölze und Felsen beseitigt oder beschädigt;
- 10.§ 3 Abs. 2 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt und beschädigt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rabenkopf", Landkreis Bad Kreuznach, vom 21. Jan. 1970 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Febr. 1970 Nr. 6) aufgehoben.

Koblenz, den 07.07.1978 - 550 – 150 – Bezirksregierung Koblenz Regierungspräsident